

Erleichterung der Stimmabgabe

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1964)**

Heft 5

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938478>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erleichterung der Stimmabgabe

Der Bundesrat hat an die Bundesversammlung die Botschaft und den Beschlussesentwurf betreffend die Erleichterung der Stimmabgabe bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen gerichtet. Der Entwurf sieht die vorzeitige Stimmabgabe an der Urne und auf dem Korrespondenzweg vor.

Zur vorzeitigen Stimmabgabe an der Urne

sollen die Kantone ermächtigt werden, bei eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen diese an einem oder mehreren der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage für das ganze Kantonsgebiet oder für einzelne Gemeinden anzuordnen. Wird für die kantonalen Abstimmungen eine vorzeitige Stimmabgabe vorgesehen, dann ist sie in gleichem Ausmass auch für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen anzuordnen, jedoch höchstens innerhalb der vier dem Abstimmungssonntag vorausgehenden Tage. Auf alle Fälle muss für eidgenössische Wahlen und Abstimmungen die vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der Vortage des Abstimmungssonntags für Gemeinden mit über 800 Stimmberechtigten angeordnet werden sowie für die anderen Gemeinden, sofern diese Erleichterung von mindestens 30 Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung verlangt wird. Bei der vorzeitigen Stimmabgabe kann das kantonale Recht vorsehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet werden oder dass der Stimmberechtigte den Stimmzettel persönlich in verschlossenem Umschlag auf einer Amtsstelle abgibt.

Zur Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege

soll für die Wehrmänner der Bundesrat ermächtigt werden, einheitliche Bestimmungen zu erlassen. Für Kranke und Gebrechliche sollen die Kantone Massnahmen treffen, damit sie an ihrem Aufenthaltsort an den eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen teilnehmen können. Die Kantone sollen ferner Vorschriften erlassen, damit die Stimmberechtigten, die aus Gründen höherer Gewalt, zum Beispiel wegen einer von der Gesundheitspolizei auferlegten Quarantäne am Urnengang verhindert sind, ihre Stimme auf dem Korrespondenzwege abgeben können. Die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzwege soll nur von einem Stimmberechtigten ausgeübt werden können, der seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und sich in der Schweiz aufhält.

Das oben Gesagte gilt allerdings nicht (oder wenigstens noch nicht) für Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen. Es sind schon seit längerer Zeit Bestrebungen im Gange, wonach eventuell für Schweizer, die im Ausland wohnen, das sogenannte Aufenthaltstimmrecht eingeräumt werden soll. Bis es allerdings so weit ist, wird noch viel Wasser den Rhein hinunter laufen. Ueber eventuelle Neuerungen in dieser Hinsicht werden Sie durch uns informiert.